



Zwettl an der Rodl

Marktgemeinde Zwettl an der Rodl

4180 Zwettl an der Rodl
Marktplatz 2
Telefon 07212/6555-0
gemeinde@heimansaedt-zwettl.at
www.zwettl-rod1.at
ATU 23460902

Datum: 14. September 2021

Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird jener Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl kundgemacht, der in der Sitzung am **13. September 2021** gefasst wurde:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl vom 13.09.2021, mit der die Kanalanschlussgebühren und die Kanalbenützungsgebühren (Kanalgebührenordnung) für die Marktgemeinde Zwettl an der Rodl neu erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Kanalanschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 und Absatz 3 € **26,54**, mindestens aber € **3.981,00**.

Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke ist in der Höhe der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

Sofern ein Reinwasserkanal der Gemeinde vorhanden ist und an diesen angeschlossen wird, ist für die Einleitung von Reinwässern (Dach- und Oberflächenwässer) in diesen Kanal bis zu einer Grundstücksgröße von 1500 m² eine Anschlussgebühr von € **1.879,44** zu entrichten, für je angefangene weitere 500 m² zusätzlich je € **331,66**.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei Gebäuden mit eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen; Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm in die Berechnungsgrundlage mit einbezogen; Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Dachräume und -geschosse (ab einer lichten Raumhöhe von 1,5 m), sowie Kellergeschosse werden anteilmäßig nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

- (3) Heiz- und Kellerräume, reine Abstellräume, Räume einer aufgelassenen Landwirtschaft, Garagen (soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen), Schutzräume, Brennstofflagerräume, Balkone, Terrassen und Loggias bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt. Wintergärten hingegen sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen
Nebengebäude wie Werkstätten, Hallen, Tankstellen etc., die unmittelbar oder mittelbar an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage dem Hauptgebäude zuzurechnen.
Weiters werden alle Räumlichkeiten, in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Saunas) befinden, in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (4) Für gewerbliche Räume wie Lagerhallen, Werkstätten, Garagen, Produktionsräume (=Betriebe mit keinem bzw. geringem Abwasseranfall) wird ein Abschlag von 90 Prozent gewährt.

Ausgenommen hievon sind Büro-, Nass-, Sozial- und Wohnräume, wobei eine Mindestgebühr gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 festgelegt wird.

- (5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
Vorräume und sonstige Räume, welche sowohl Wohnzwecken als auch land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, werden zu 50 % der Bemessungsgrundlage zugerechnet.
- (6) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, gemäß der §§ 120a und 121 der Bundesabgabenordnung allfällige Änderungen, wie die Umwidmung von Räumen, die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, binnen einem Monat, zu melden.
Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen, durchzuführen.
- (7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v.H. der Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 zu entrichten.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der neu ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen;
 - b) Tritt durch die Änderung eines angeschlossenen Grundstückes eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 5 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Entstehen des Abgabeananspruches - Kanalanschlussgebühr

- (1) Der Abgabeananspruch auf die gesamte Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 8 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. b an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgrundgebühr von **€ 223,50** zu entrichten.
- (2) Darüber hinaus ist noch zusätzlich eine Kanalbenützungsg Gebühr aufgrund eines geeichten Wasserzählers in folgender Höhe zu entrichten:

ab dem 51. m³ Wasserverbrauch **€ 4,47**.

Bis zum 50. m³ Jahres-Wasserverbrauch unterbleibt die Vorschreibung einer zusätzlichen Kanalbenützungsg Gebühr.

- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Familienverhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Hauseigentümer, welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Subzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsg Gebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Gleiches gilt für Landwirte und Gewerbebetriebe sinngemäß, wenn durch die registrierte Wassermenge des Subzählers nachweislich festgestellt wird, dass das dort entnommene Wasser nicht in den Kanal gelangt. Beim Einbau des Subzählers ist darauf zu achten, dass die am Subzähler angeschlossene Entnahmeleitung nicht auch für die Entnahme von Verbrauchswasser geeignet ist, welches letztlich wieder in den Kanal mündet. Das heißt, der Subzähler muss fix und direkt an der Gartenleitung, an den Geräte- oder Tränkestationenleitungen montiert werden. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Hausbesitzer bzw. Anlagenbetreiber.

- (5) a) Hauseigentümer, welche zur WC-Spülung usw. Wasser aus dem eigenen Brunnen oder Regenwasser in Zisternen usw. sammeln und nutzen, haben diese Wassermenge durch einen Zweitzähler zu messen und wird die gemessene Wassermenge zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr der insgesamt verbrauchten Wassermenge hinzugerechnet.
- b) Ist ein Zweitzähler nicht eingebaut, werden **8 m³** pro Person und Jahr der insgesamt verbrauchten Wassermenge hinzugerechnet. Basis für die Ermittlung der zur Gebührenberechnung heranzuziehenden Personen ist jeweils der Stand zum 30. September (Stichtag) eines jeden Jahres, für das folgende Abrechnungsjahr.
- (6) Für § 4 Abs. 4 gilt: Der Hauseigentümer hat der Gemeinde bis 30. September jeden Jahres unaufgefordert den Zählerstand des Sub- oder Zweitzählers bekannt zu geben, widrigenfalls ein geltend gemachter Abzug nicht berücksichtigt wird.

§ 5

Wasserzähler

- (1) Hauseigentümer, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben von einer Wasserinstallationsfirma einen geeichten Wasserzähler einbauen zu lassen.
- (2) Hinsichtlich Wasserzähler wird auf § 15 Maß- und Eichgesetz hingewiesen. Die Wasserzähler werden von den Organen der Gemeinde verplombt, welchen jederzeit und ungehindert der Zutritt zu den Wasserzählern zu gewähren ist.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zu den Wasserzählern jederzeit und ungehindert für Kontrollzwecke (Gartenleitungen, Schwimmbadewasser, verplomben der Wasserzähler usw.) zu gewähren.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich € 0,15 je m² der Grundstücksgröße.

§ 8

Fälligkeit der Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr wird jeweils für den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des lfd. Jahres berechnet.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr ist am 15. November jeden Jahres fällig, wobei am 15. Februar, 15. Mai, und 15. August jeden Jahres eine Akontozahlung in der Höhe des durch vier geteilten Betrages der Kanalbenützungsgebühr des Vorjahres zu leisten ist.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 und 2 ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderungen zu entrichten.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr ist am 15. Mai jeden Jahres fällig.

§ 9
Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren wird die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzugerechnet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

Roland Maureder
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
www.zwettl-rodل.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Roland Maureder, 14.09.2021 14:53:25

Angeschlagen am: 14.09.2021

Abgenommen am: 29.09.2021